



Anhang 1: Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen

(Stand 1. August 2020)

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
A) Sonderschulen	Klassenlehrperson	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Klassenlehrperson	Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Integrierte Sonderschulung	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			Mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik-/Physio- /Ergo- und Bewegungstherapie	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik-therapie; Lehrpersonen mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in innehaben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung	IV	11.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	eine Anstellung als Therapeut/in antreten.				
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Handarbeit und Hauswirtschaft	Primarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	IV	11.01
mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung			III	10.01	
Sekundarstufe		mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	V	12.02	
		mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	IV	12.01	
	übrige Lehrpersonen (insbes. Rhythmik, Massage, Schwimmen, Einzelbegleitung)	Alle Stufen	mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung	III	10.01
B) Volksschule	Schulleitung plus/ Tagesschule	alle Stufen	mit Schulleitungsausbildung	V	12.02
			ohne Schulleitungsausbildung	IV	12.01
	Aufnahmeunterricht	Kindergarten	mit Lehrpersonenausbildung (Kindergarten oder Grundstufe) und DaZ-Ausbildung	II	9.03
Primar- und Grundstufe		mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	III	10.01	

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	IV	12.01
	Logopädie und Psychomotorik	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik-therapie; Lehrpersonen mit Regelklassenlehrdiplom, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in inne haben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom	IV	11.01
	Exploratio	alle Stufen	mit Lehrpersonen-, mit oder ohne Masterausbildung	III	10.01
	Blockflötenkurse	alle Stufen	mit Lehrpersonen oder musikpädagogischer Ausbildung	III	10.01
			ohne pädagogische Ausbildung	80 % von III	80 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport	alle Stufen	mit Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM oder vergleichbarer fachspezifischer Sportausbildung	75 % von III	75 % von 10.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			Sport-Ausbildung mit nicht gleichwertigen Anforderungen wie Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM	65 % von III	65 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport als J+S-Kurs (Administration bei Kursleitung)	alle Stufen	J+S-Leiterkurs		Fr. 10.- pro erteiltes Training (zusätzlich zur Entschädigung für Kursleitung)
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Betreuung im Rahmen Sonderpädagogik	alle Stufen	Eidg. Fähigkeitsausweis Fachfrau/-mann Betreuung	I	9.01
	Klassenassistenz	alle Stufen	Erfahrung in Kindererziehung und/oder schulischer Förderung, wenn möglich Aus-/Weiterbildung im sonderpädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich mit mehrjähriger Berufserfahrung (Sonderschulen, Behinder-teninstitutionen)	80 % von I	80 % von 9.01
	Begleitperson Waldkindergarten ⁷	Kindergarten	Erfahrung in Kindererziehung, wenn möglich Aus- und Weiterbildung in pädagogischen Bereichen	80 % von I	80 % von 9.01
	Mitarbeit in Tagesstrukturen/Schulindizierte Betreuung				Fr. 38.-
	Aufgabenstunden	Primarstufe			Fr. 30.50
	Nachhilfeunterricht	Primarstufe	mit Lehrpersonenausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung Sekundarstufe	IV	12.01

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Kursleitung	alle Stufen	Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung in Erwachsenenbildung	IV St. 3 (Berechnungsgrundlage Lekt.-Lohn)	11.01 St. 3
C) Profil. Berufsvorbereitung Winterthur	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht (ohne Berufswahlunterricht), ohne Klassenlehrfunktion		mit Berufsabschluss (kein Fachabschluss), ohne päd. Ausbildung		24.17
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
	Berufswahlunterricht, ohne Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung, mit		24.19

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn	
			Berufswahlvorbereitungsausbildung			
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19	
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20	
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20	
	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht, mit Klassenlehrfunktion			mit höherer Fachprüfung und angemessener oder abgeschlossener Pädagogikausbildung		24.19
				mit höherer Fachprüfung, Pädagogik- und Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
				mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung, ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung		24.21
	Schulleitungen		mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Berufsschullehrpersonenausbildung oder höherer Fachprüfung mit Pädagogikausbildung		24.21
			mit Managementkompetenzen		
D) aufgehoben ¹⁵					



Anhang 2: Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen

(Stand 1. Januar 2019)

A. aufgehoben*

B. aufgehoben*

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Der Anhang 2 gilt für die Beteiligung der Stadt Winterthur an finanziellen Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung von Schulleitungen, städtischen und kantonalen Lehrpersonen an der Volksschule sowie Lehrpersonen der Sonderschulen.

² Sämtliche Lehrpersonen und Schulleitungen sollen zu möglichst vergleichbaren Bedingungen partizipieren können.

Art. 2 Definitionen

¹ Eine Ausbildung dient als Grundlage für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

² Weiterbildungen dienen dem Erhalt, der Ergänzung und der Vertiefung der beruflichen Kompetenzen für eine bestehende oder eine neue Funktion.

³ Eine Ausbildung wird nur im Ausnahmefall unterstützt. Ansonsten richtet sich die Beteiligung der Stadt an Aus- und Weiterbildungen nach den gleichen Grundsätzen.

Art. 3 Verpflichtungen der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen verpflichten sich, die unterstützten Aus- und Weiterbildungen zu besuchen und nach Massgabe der Bewilligungsinstanz Bericht zu erstatten.

Art. 4 Verfahren

¹ Eine Bewilligung für eine Beteiligung der Stadt Winterthur an Kosten einer Aus- oder Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule ist von der Bewilligungsinstanz schriftlich unter Angabe allfälliger Rückforderungsvorbehalte zu erteilen.

Art. 5 Beteiligung durch die Stadt

¹ Die Beteiligung der Stadt richtet sich nach dem Nutzen der Weiterbildung für die Stadt.

² Bei der Beteiligung sind weitere Aspekte wie Pensum, Erfahrungshintergrund, gezielte Entwicklung von geeigneten Mitarbeitenden, Erwerbszeit bis zur Pensionierung, Leistungsausweis, Gesamtengagement für die Stadt Winterthur, Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie bisherige Unterstützungen bei Aus- und Weiterbildung zu beachten.

Art. 6 Umfang der städtischen Beteiligung

¹ Die Beteiligung der Stadt erfolgt in der Regel nur an den Kurskosten. Die Bewilligungsinstanz kann ausnahmsweise die Übernahme weiterer Kosten wie Kosten für Kursunterlagen, Spesen für Reise und Verpflegung, Kosten für zusätzliche Lehrmittel und Prüfungsgebühren vorsehen.

² Allfällige Vikariatskosten gehen zulasten der Stadt Winterthur.

³ Wird der Besuch einer Weiterbildung angeordnet, trägt die Stadt Winterthur die gesamten Kosten.

Art. 7 Rückforderungsvorbehalt

¹ Ein Rückforderungsvorbehalt besteht dann, wenn die städtische Beteiligung an einem Ausbildungsgang oder für verschiedene Anlässe in einem Kalenderjahr 7 000 Franken übersteigt. Berücksichtigt werden alle von der Stadt erbrachten Leistungen, ausgenommen allfällige Lohnkosten.

² Der Rückforderungsvorbehalt entsteht mit der Bewilligung und dauert drei Jahre ab Mitte der Weiterbildung.

³ Unbezahlte Urlaube verlängern in dem Umfang, in dem sie sechs Monate übersteigen, die Dauer des Rückforderungsvorbehalts.

Art. 8 Rückzahlungsverpflichtung

¹ Die Rückzahlungspflicht kommt zur Anwendung, wenn die Schulung während der Dauer des Rückforderungsvorbehalts selbstverschuldet abgebrochen wird oder das Anstellungsverhältnis auf Wunsch der oder des Mitarbeitenden aufgelöst wird.

² Die Rückzahlungspflicht beträgt bis zur Mitte der Weiterbildung 100%. Danach berechnet sich die Rückzahlungspflicht aufgrund von 70% der von der Stadt geleisteten Beteiligung, wobei die Berechnung pro rata temporis erfolgt.

³ Wird infolge ungenügender Qualifikation die Aus- und Weiterbildung nicht wie bewilligt abgeschlossen, besteht eine Rückzahlungspflicht von 25% der Kostenbeteiligung.

⁴ Bei Stellenwechseln innerhalb der Stadt Winterthur besteht keine Rückzahlungspflicht; die bisherigen Kosten können einer neuen Schule nicht weiterbelastet werden.



Anhang 3: Anteile der Stadt Winterthur an Supervisionskosten von Lehrpersonen und Schulleitungen

(Stand 1. August 2010)

Supervisionsgrund	Anteil Stadt
Beratung/Notfälle	bis 100 % bei Lehrpersonen der Volksschule in Absprache mit Kreisschulpflege
Burnout	50 %
Weiterbildung	30 %
Probleme bei der Zusammenarbeit im Teamteaching	30 % bis 50 %, je nach Situation
Im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation	– 100 % bei Anordnung durch Kreisschulpflege – 30 % bis 50 % bei Empfehlung durch Kreisschulpflege



Anhang 4: Entschädigungsansätze

(Stand 1. August 2020)

1. Für die Verwaltungsaufträge an der Volksschule der Stadt Winterthur gelten folgende Entschädigungsansätze:

Die Entschädigungsansätze gelten pro Schuljahr, bei unterjährigen Verwaltungsaufträgen wird die Entschädigung pro rata temporis berechnet.

I. Fachvorsteherschaften und Tätigkeiten in Konventen und Konferenzen

A. Fachvorsteherschaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule

	Pro Schuljahr
- Fachvorsteherschaft Nichttextil Primar	3'500.-- *
- Fachvorsteherschaft Textile Handarbeit	3'500.--
- Fachvorsteherschaft Hauswirtschaft	3'500.--
- Aufzählung 4* ...	
- Aufzählung 5* ...	
- Aufzählung 6 und 7* ...	
- Aufzählungen 8, 9 und 10* ...	
- Fachvorsteherschaft Musikinstrumente	

B. Fachvorsteherschaften städtische Lehrpersonen

- Aufzählung 1* ...	
- Teamleitung Exploratio*	5'000.-- *

C.* ...

D. Tätigkeiten in Konferenzen

Leitung einer Expertengruppe	
Entlastung in Stellenprozenten	4

II. Funktionen für ICT-Nutzung im Unterricht

- Beauftragte Schule und Computer (Primar- und Sekundarstufe)* Grundpauschale	2'470.--
- Pauschale für zusätzlichen Standort	390.--
- Pauschale für Kindergartenklasse	65.--
- Pauschale pro Primarklasse	520.--
- Pauschale pro Sekundarklasse	650.--
- Pauschale pro Informatikraum (nur Sekundarstufe)	1'300.--

III. Vertretungen in der Zentralschulpflege*

- Vertretung der Schulleitungen Entlastung Stellenprozente (inkl. Entschädigung für Präsidium, Co- oder Vizepräsidium der gesamtstädtischen Schulleitungskonferenz)	15
- Vertretung der Lehrpersonen Entlastung Stellenprozente	11*
- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Schulleitungen (bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfolgenden Sitzungen der Zentralschulpflege) Entlastung Stellenprozente	11
- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Lehrpersonen (bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfolgenden Sitzungen der Zentralschulpflege) Entlastung Stellenprozente	11

IV. Vertretungen in den Kreisschulpflegen*

- Vertretungen der Lehrpersonen	30.-/Std.
---------------------------------	-----------

V. Weitere Funktionen*

- Keramikofen-Betreuung	50.-/Std
-------------------------	----------

2. Für die Beauftragten für Schule und Computer gelten folgende Bestimmungen:

- 1.* ...
2. Beauftragte Schule und Computer werden städtisch angestellt, wobei eine Arbeitsstunde einer Entschädigung von Fr. 65.– entspricht.*
3. Mit den Beauftragten Schule und Computer wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
4. Bei einem zwei Schulwochen übersteigenden Ausfall infolge Unfall, Krankheit etc. regelt das Departement Schule und Sport die Stellvertretung und deren Entschädigung.
5. Vor der Wahl der Beauftragten Schule und Computer durch die Kreisschulpflege ist die Abteilung Schule und Computer des Departements Schule und Sport anzuhören.*



Anhang 5: Entlastungslektionen Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur

(Stand 1. September 2014)

1. Den Abteilungsleitungen werden folgende fest zugeteilten Entlastungslektionen gewährt:

Abteilungsleitung	Anzahl Entlastungslektionen
Schulische Berufsvorbereitung (SG)	8
Praktisch-schulische Berufsvorbereitung Grüze (PSG)	10
Praktisch-schulische Berufsvorbereitung Wülflingen (PSW)	8
Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung Grüze (SIG)	6
Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung Grüze/Wülflingen (BPG/BPW)	10

2. Die Schule Profil. verfügt über einen Pool von 25 Entlastungslektionen, aus welchem das Departement Schule und Sport den Abteilungsleitungen nach Bedarf individuelle Entlastungslektionen zusätzlich zu den gemäss Ziff. 1 fest zugeteilten Lektionen gewähren kann. Bei der Verteilung zu berücksichtigen sind insbesondere die Anzahl Klassen, die Klassengrössen und die abteilungstypischen Belastungsfaktoren.



Anhang 6: Berufsspezifische Vorgaben zum Berufsauftrag von Therapeutinnen und Therapeuten

(Stand 1. Januar 2019)

1. Der Berufsauftrag der Therapeutinnen und Therapeuten umfasst folgende Tätigkeitsbereiche und in der Regel folgende Jahresarbeitsstunden (100% Pensum):

Tätigkeitsbereich	Psychomotoriktherapie	Logopädie
Unterricht	1566 Jahresarbeitsstunden	1624 Jahresarbeitsstunden
Fachgruppe	100 Jahresarbeitsstunden	60 Jahresarbeitsstunden
Zusammenarbeit/Schule	128 Jahresarbeitsstunden	116 Jahresarbeitsstunden
Weiterbildung	30 Jahresarbeitsstunden	30 Jahresarbeitsstunden
Therapie	40 Jahresarbeitsstunden	40 Jahresarbeitsstunden

2. Pro Wochenlektion Unterricht werden grundsätzlich 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet; Berufseinsteigenden werden in den ersten beiden Anstellungsjahren 59.5 Stunden pro Lektion angerechnet.
3. Für Teilzeitmitarbeitende gelten die je Tätigkeitsbereich zu leistenden Jahresarbeitsstunden anteilmässig.
4. Die Vorgesetzten schliessen mit den Therapeutinnen und Therapeuten eine Pensenvereinbarung über die im jeweiligen Zeitbudget zu erledigenden Aufgaben und über die Verteilung der übrigen Jahresarbeitsstunden (Flexenteil) auf die Tätigkeitsbereiche ab. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die bzw. der Vorgesetzte.
5. Die Verteilung der Jahresarbeitsstunden auf die Tätigkeitsbereiche gemäss Ziff. 1 gilt bei einem Ferienanspruch von vier Wochen pro Jahr. Die pro Tätigkeitsbereich zu leistenden Jahresarbeitsstunden werden bei einem höheren Ferienanspruch in der Pensenvereinbarung entsprechend festgelegt.